

## **Zweite Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Bestensee**

### **(Friedhofssatzung)**

Auf Grundlage der §§ 3, 28 Abs.2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (**GVBl.I/14, [Nr. 32]**) und des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz- BbgBestG) vom 07. November 2001 (**GVBl.I/01, [Nr. 16]**, S.226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (**GVBl.I/12, [Nr. 16]**) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee in ihrer Sitzung am 13.12.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Friedhofssatzung vom 15.12.2011 wird wie folgt geändert:

In § 18 (Urnenwahlgrabstätten) wird folgender Absatz eingefügt:

(1a)

Urnenwahlgrabstätten als Baumgrab werden als vierstellige Grabstätten vergeben. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich; ein darüber hinaus gehender Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 20 Abs. 1 (Gestaltung, Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten) wird wie folgt geändert:

(1) Die Gemeinde Bestensee legt grabfeldweise Reihen- und Wahlgrabstätten mit folgenden Abmessungen an:

- Erdreihengrabstätte	2,5 m x 1,4 m
- Erdwahlgrabstätte einstellig	2,5 m x 1,4 m
- Erdwahlgrabstätte einstellig für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1,6 m x 0,9 m
- Erdwahlgrabstätte zweistellig	2,5 m x 2,8 m
- Urnenwahlgrabstätte	0,8 m x 0,8 m
- Baumgrabstätte	individuell jedoch mind. 1m <sup>2</sup>

In § 20 (Gestaltung, Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten) wird folgender Absatz eingefügt:

(3a)

Baumgrabstätten unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften. Das Aufstellen von Grabmalen und eine eigene gärtnerische Gestaltung sind nicht möglich. Blumenvasen und Pflanzschalen u. ä. dürfen nur an der dafür vorgesehenen Fläche vor den Namenstafeln abgestellt werden. Durch die Friedhofsverwaltung wird auf jeder Baumgrabstätte eine Namens-  
tafel mit dem Namen, Geburts- und Sterbedatum der hier Beigesetzten angebracht. Die Anlage und Pflege der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

## **Artikel 2**

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Bestensee in Kraft.

Bestensee, 13.12.2016

*Quasdorf*  
Bürgermeister